

442 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 6. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1971, mit dem das Heeresversorgungsgesetz
geändert wird (9. Novelle zum Heeresver-
sorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 39/1968, 22/1969 und 206/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.“

2. Der Abs. 5 des § 23 hat zu laufen:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 auf jenes Ausmaß zu erhöhen, das jeweils dem Rentenbetrag entspricht, welcher dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.“

3. Der Abs. 6 des § 23 hat zu entfallen.

4. In den Abs. 3 und 4 des § 25 ist der Betrag von jeweils 5000 S durch den Betrag von 10.000 S zu ersetzen.

5. Der Abs. 1 des § 26 hat zu laufen:

„(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens im Betrage der jeweiligen Kinderzulage gemäß § 16 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 zu leisten.“

6. Der Abs. 5 des § 26 a hat zu laufen:

„(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.“

7. Der Abs. 2 des § 33 hat zu laufen:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

8. Im ersten Satz des § 35 Abs. 1 haben die Worte „oder Blindenzulage“ zu entfallen.

9. Der Abs. 2 des § 35 hat zu laufen:

„(2) Die Witwenbeihilfe ist jeweils in jenem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

10. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 35 haben zu entfallen.

11. Die Abs. 1 und 2 des § 41 haben zu laufen:

„(1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwaiste Waisen 20 v. H., für Doppelwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 zusammen mit dem Einkommen (§ 25) der Waise

1. bei einfach verwaisten Waisen den Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils geltenden Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalb facher Höhe der einfachen Waisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957,

2. bei Doppelwaisen den Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter Z. 1 bezeichneten Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalb facher Höhe der Doppelwaisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nicht erreicht.“

12. Der Abs. 4 des § 41 hat zu entfallen.

13. Der Abs. 2 des § 42 hat zu lauten:

„(2) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 1); sie ist um jenen Betrag zu erhöhen, welcher der Waise im Falle eines Anspruches auf Waisenrente (§ 41 Abs. 1) als Zusatzrente gemäß § 41 Abs. 2 gebühren würde.“

14. Die Abs. 4 und 5 des § 42 haben zu entfallen.

15. Der dritte Satz des § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages.“

16. Der Abs. 2 des § 44 hat zu lauten:

„(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente nicht erreicht. Bei Elternpaaren, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Einkommensgrenze um einen weiteren Betrag in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente und einen Betrag in Höhe der Frauenzulage gemäß § 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu erhöhen, wobei der Berechnung das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen ist. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.“

17. Der Abs. 3 des § 44 hat zu entfallen.

18. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1

jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

19. Im § 46 haben der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen.

20. Im Abs. 2 des § 46 b haben die Bezeichnungen „§ 26 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45“ zu entfallen.

21. Der Abs. 4 des § 46 b hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

22. Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. h des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

23. Dem § 75 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.“

24. Im § 96 haben nach dem Wort „gleichgestellt“ der Beistrich und die folgenden Satzteile zu entfallen.

Artikel II

Die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964) abhängigen Versorgungsleistung, die durch die mit 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Artikel III

Die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Neubemessungen von Versorgungsleistungen haben von Amts wegen zu erfolgen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) sieht neben der Gewährung von Renten, deren Ausmaß sich entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Arbeitseinkommen des Beschädigten richtet, Mindestleistungen in Höhe der Rentensätze nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz (KOVG) 1957 vor.

Durch die Novelle zum KOVG vom 11. November 1970, BGBI. Nr. 350, wurden der Anspruch auf Witwenzusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente und Waisenbeihilfe neu geregelt. Ab 1. Juli 1971 wird die Höhe der Zusatzrente für Witwen nach dem KOVG jeweils dem Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage in der Sozialversicherung entsprechen. In diese Regelung wurden auch die Witwenbeihilfen einbezogen. Ferner wurden die erhöhten Waisenrenten und Waisenbeihilfen in der Kriegsopfersversorgung in eine Relation zum Richtsatz gebracht und die Elternrenten für jene Eltern, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, für einen Elternteil um 50 S und für ein Elternpaar um 100 S erhöht. Um die Hinterbliebenen im Sinne des HVG nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, eine analoge Regelung für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Mindestleistungen zu treffen.

Die Rentensätze im KOVG wurden seit Inkrafttreten des HVG (1. Jänner 1964) wiederholt erhöht. Die Nachziehung der angeführten Mindestleistungen im HVG hatte entsprechende Novellierungen dieses Bundesgesetzes zur Folge. Um solche Novellen, die jeweils lediglich zirka 25 Personen betroffen haben, künftig hin entbehrlich zu machen, werden die Mindestleistungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht wie bisher ziffernmäßig festgesetzt, sondern es wird auf jene Normen des KOVG verwiesen, welche die maßgebenden Rentensätze enthalten. Dadurch soll die Angleichung der nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Mindestleistungen künftig hin automatisch mit der jeweiligen Novellierung des KOVG erfolgen. Die hiervon betroffenen Vorschriften sind § 23 Abs. 5 und 6, § 26 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 5, § 41 Abs. 1, 2 und 4, § 42 Abs. 2, 4 und 5, § 44 Abs. 1, 2

und 3 sowie § 45 HVG (Art. I Z. 2, 3, 5, 7 und 9 bis 18).

Weiters enthält der vorliegende Gesetzentwurf — wie in der Kriegsopfersversorgung — Verbesserungen bei der Gewährung der Schwerbeschädigtenzulage sowie bei der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Gegen die Neufassung der die Mindestleistungen betreffenden Bestimmungen wurde seitens des Bundeskanzleramtes eingewendet, daß der Entwurf in diesen Punkten für den Rechtsunterworfenen kaum überschaubar und deshalb auch unter Berücksichtigung der sachlichen Schwierigkeiten mit dem rechtsstaatlichen Publizitätsgedanken nicht unbedingt vereinbar sei. In dieser Richtung hat auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Stellung genommen. Richtig ist, daß der Entwurf eine Reihe von Verweisungen enthält und dadurch die Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird. Allerdings wäre festzuhalten, daß dieser Einwand im wesentlichen auch für die angeführten Bestimmungen in ihrer bisherigen Fassung Geltung hat. Um den Versorgungsberechtigten nach dem HVG Mindestleistungen sicherzustellen, die den Leistungen nach dem KOVG entsprechen, mußten die diesbezüglichen Bestimmungen des KOVG im vollen Umfang in das HVG eingebaut werden, wobei die an sich bereits komplizierten Bestimmungen des KOVG dem andersartigen System des HVG anzupassen waren und dadurch an Klarheit nicht gewinnen konnten. Die vorliegende Fassung hat jedoch gegenüber der bisherigen, wie bereits ausgeführt, zumindest den Vorteil, daß allzu häufige Änderungen des HVG und die damit verbundenen Aufwendungen, welche in keinem Verhältnis zum betroffenen Personenkreis stehen, künftig nicht mehr notwendig sein werden. Darüber hinaus bewirkt die vorliegende Regelung eine Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsersparnis.

Der Forderung nach Individualisierung des Gesetzesbefehles wird nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dann nicht Rechnung getragen, wenn Normen, deren Inkraftsetzung beabsichtigt ist, bloß generell durch ein Sach-

gebiet und einen bestimmten Geltungstag beschrieben werden. Der hohe Grad der Unbestimmtheit benimmt einer derartigen Vorschrift die rechtliche Eigenschaft einer Norm. Gleichwohl ist jedoch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht jede Verweisung auf andere Kundmachungen unzulässig. Eine Forderung, daß in jedem Fall der Gesetzesinhalt unmittelbar verlautbart zu werden hat, würde über das Ziel schießen (Slg. Nr. 3130/1956). Da die im Entwurf enthaltenen Verweisungen die anzuwendenden Bestimmungen klar und eindeutig bestimmen, dürften gegen die betroffenen Bestimmungen keine grundsätzlichen verfassungsgerichtlichen Bedenken gegegeben sein. Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof auch gegen die im Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, enthaltenen Verweisungen auf das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 keine Bedenken geäußert.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf sah im Hinblick auf die in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage betreffend die Änderung wehrrechtlicher Bestimmungen im Art. I Z. 1 eine Angleichung des § 1 HVG an die Bestimmungen der bezeichneten Regierungsvorlage vor. Da jedoch derzeit nicht feststeht, ob bzw. wann die maßgebenden wehrpolitischen Maßnahmen Gesetzeskraft erlangen werden und die gegenständliche Novelle mit 1. Juli 1971 wirksam werden soll, wurde von einer Änderung des § 1 HVG vorläufig Abstand genommen.

Im Begutachtungsverfahren wurde vom Bundesministerium für Justiz auch eine Änderung der § 1 Abs. 3 und § 94 HVG angeregt. Die Vorschläge des Bundesministeriums für Justiz wurden im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt, weil es angezeigt erscheint, auch hiuzu den zur Begutachtung von Gesetzentwürfen berufenen und von dieser Änderung allenfalls berührten Stellen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Die Novelle soll am 1. Juli 1971 in Kraft treten.

Am 1. Jänner 1971 standen 516 Beschädigte und 53 Hinterbliebene im Bezug einer Rente nach dem HVG. Hieron erhalten derzeit lediglich 30 Personen Mindestleistungen in Höhe der entsprechenden Kriegsopferrenten. Im Hinblick auf den kleinen Personenkreis wird die vorliegende Novelle nur einen geringfügigen finanziellen Mehraufwand zur Folge haben, der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1971 Deckung finden wird. Eine Vermehrung des Personenumfangs wird nicht erforderlich sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1:

Das Inkrafttreten des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 erfordert im § 20 eine entsprechende Änderung der Zitierung.

Zu Artikel I Z. 2 und 3:

Der Abs. 5 des § 23 HVG (Erhöhung der Beschädigtenrente) wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Beträge entsprechen der Beschädigtengrund- und Zusatzrente nach §§ 11 und 12 KOVG. Diese Regelung gewährleistet den Schwerbeschädigten Mindestleistungen in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden Renten. Durch die Bezugnahme auf die §§ 11 und 12 KOVG stellt auch § 23 Abs. 5 HVG in der vorliegenden Fassung den Schwerbeschädigten Mindestleistungen im gleichen Ausmaß sicher. Die im Abs. 6 des § 23 HVG enthaltene Bestimmung über die jährliche Rentenanpassung entfällt im Hinblick auf die Neuregelung.

Zu Artikel I Z. 4:

Gemäß § 13 Abs. 4 und 5 KOVG ist bei der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft ein Zuschlag hinzuzurechnen, wenn der Einheitswert des in Betracht kommenden Betriebes 5000 S übersteigt. Durch die eingangs zitierte Novelle zum KOVG wurde dieser Betrag auf 10.000 S erhöht. Es ist daher eine entsprechende Angleichung der analogen Bestimmungen im HVG erforderlich.

Zu Artikel I Z. 5:

Der Abs. 1 des § 26 HVG wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Der bisher in Höhe der jeweiligen Kinderzulage nach dem KOVG ziffernmäßig festgesetzte Mindestfamilienzuschlag wird nunmehr durch die Bezugnahme auf § 16 KOVG gewährleistet.

Zu Artikel I Z. 6:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage von der Stufe III an eine Schwerstbeschädigtenzulage ohne Rücksicht auf die Summe der Hundertsätze, die auf die einzelne Dienstbeschädigung entfallen. Zur Beseitigung von Härten soll diese Regelung — wie in der Kriegsopferversorgung — nunmehr auch auf Empfänger von Pflegezulagen der Stufe I und II ausgedehnt werden, die die Pflegezulage wegen eines der im § 27 Abs. 3 Z. 6 bis 12 HVG angeführten Gebrechen erhalten.

Zu Artikel I Z. 7:

Der Abs. 2 des § 33 HVG (Zusatzrente zur Witwenrente) wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Beträge entsprechen der Witwengrund- und Zusatzrente nach § 35 KOVG. Diese Regelung gewährleistet den Witwen Mindestleistungen in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden

442 der Beilagen

5

Renten. Durch die Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 bis 4 KOVG stellt auch § 33 Abs. 2 HVG in der vorliegenden Fassung den Witwen Mindestleistungen im gleichen Ausmaß sicher. Die durch die Novelle zum KOVG vom 11. November 1970 ab 1. Juli 1971 vorgesehene Verbesserung der Witwenversorgung — Gleichziehung der Zusatzrente mit dem jeweils in der Sozialversicherung geltenden Richtsatz — bewirkt auch eine entsprechende Leistungsverbesserung für den Bereich der Heeresversorgung.

Zu Artikel I Z. 8:

Es handelt sich bei dieser Änderung lediglich um eine textliche Angleichung an die Bestimmungen des § 32 und § 42 Abs. 1 HVG. Mit Rücksicht darauf, daß jeder Blinde die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige bezieht, erübrigt sich die Anführung von Empfängern einer Blindenzulage.

Zu Artikel I Z. 9 und 10:

Der Abs. 2 des § 35 HVG (Witwenbeihilfe) wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die im § 35 Abs. 2 und 3 HVG enthaltenen Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Witwenbeihilfe nach dem KOVG (§ 36). § 35 Abs. 2 und 3 HVG gewährleisten den Witwen eine Witwenbeihilfe in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden Beihilfe. Durch die Bezugnahme auf § 36 Abs. 2 KOVG stellt auch § 35 Abs. 2 HVG in der vorliegenden Fassung den Witwen eine Witwenbeihilfe in diesem Ausmaß sicher. Die durch die Novelle zum KOVG vom 11. November 1970 ab 1. Juli 1971 vorgesehene Verbesserung der Witwenbeihilfen bewirkt daher auch eine entsprechende Leistungsverbesserung für den Bereich der Heeresversorgung. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 35 HVG entfallen im Hinblick auf die vorliegende Regelung.

Zu Artikel I Z. 11 und 12:

Der Abs. 2 des § 41 HVG (Zusatzrente zur Waisenrente) wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die teilweise Rezeption des § 42 Abs. 3 KOVG machte es erforderlich, im § 41 Abs. 1 HVG an die Stelle des Begriffes „Vollwaisen“ die im § 42 Abs. 1 KOVG verwendete Bezeichnung „Doppelwaisen“ zu setzen. Die bisher im § 41 Abs. 2 HVG enthaltenen Beträge entsprechen der Waisenrente nach § 42 Abs. 1 KOVG zuzüglich der Erhöhung zur Waisenrente nach § 42 Abs. 3 KOVG. Diese Regelung gewährleistet den Waisen Mindestleistungen in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden Renten. Durch die Bezugnahme auf § 292 Abs. 3 ASVG und § 42 Abs. 1 bis 4 KOVG stellt

auch § 41 Abs. 2 HVG in der vorliegenden Fassung den Waisen Mindestleistungen im gleichen Ausmaß sicher. Die durch die Novelle zum KOVG vom 11. November 1970 ab 1. Juli 1971 vorgesehene Verbesserung der Waisenversorgung bewirkt auch eine entsprechende Leistungsverbesserung für den Bereich der Heeresversorgung. Die im Abs. 4 des § 41 HVG enthaltene Bestimmung über die jährliche Rentenänderung entfällt im Hinblick auf die vorliegende Regelung.

Das Bundesministerium für Justiz hat vorgeschlagen, den im § 41 HVG verwendeten Ausdruck „einfach verwaiste Waisen“ durch den im § 266 ASVG verwendeten Ausdruck „einfach verwaistes Kind“ zu ersetzen. Diese Anregung ist an sich berechtigt. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des KOVG läßt jedoch die Verwendung des im KOVG enthaltenen Begriffes der „einfach verwaisten Waisen“ angezeigt erscheinen.

Zu Artikel I Z. 13 und 14:

Der Abs. 2 des § 42 HVG (Waisenbeihilfe) wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die im § 42 Abs. 2 und 4 HVG enthaltenen Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Waisenbeihilfe nach dem KOVG (§ 42). § 42 Abs. 2 und 4 HVG gewährleisten den Waisen Mindestbeihilfen in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden Waisenbeihilfen. Durch die Bezugnahme auf § 41 Abs. 2 HVG stellt auch § 42 Abs. 2 HVG in der vorliegenden Fassung den oben bezeichneten Waisen eine Waisenbeihilfe im gleichen Ausmaß sicher. Die durch die Novelle zum KOVG vom 11. November 1970 ab 1. Juli 1971 vorgesehene Verbesserung der Waisenbeihilfen bewirkt auch eine entsprechende Leistungsverbesserung für den Bereich der Heeresversorgung. Wie in der Kriegsopfersversorgung soll auch nach dem HVG die Waisenbeihilfe in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Waisenrente unabhängig vom Einkommen der Waise gebühren. Die Abs. 4 und 5 des § 42 HVG entfallen im Hinblick auf die vorliegende Regelung.

Zu Artikel I Z. 15:

Der Abs. 1 des § 44 HVG wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die bisher in Höhe der Elternteilrente nach § 46 Abs. 1 KOVG ziffernmäßig festgesetzte Mindestelternrente wird nunmehr im gleichen Ausmaß durch die Bezugnahme auf § 46 Abs. 1 und 4 KOVG gewährleistet.

Zu Artikel I Z. 16 und 17:

Der Abs. 2 des § 44 HVG wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Ein-

kommensgrenzen entsprechen 75 v. H. der Einkommensgrenze nach § 12 Abs. 2 KOVG zuzüglich eines Betrages in Höhe der Elternteilrente bzw. bei Elternpaaren in Höhe der Elternpaarrente nach § 46 Abs. 1 KOVG einschließlich der Frauenzulage nach § 17 KOVG. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird nunmehr unmittelbar auf die für die Einkommensgrenzen maßgebenden Bestimmungen im KOVG verwiesen. In diesem Zusammenhang war dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dem HVG der im KOVG enthaltene Begriff der „Elternpaarrente“ fremd ist. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar muß daher bei Bemessung der Leistungen nach § 44 Abs. 2 HVG die Summe aus beiden nach § 44 Abs. 1 HVG errechneten Elternrenten bzw. Mindestelternrenten zugrunde gelegt werden. Liegt das gemeinsame Einkommen des Elternpaares einschließlich der beiden Elternrenten über der Einkommensgrenze, sind die Elternrenten gemäß § 44 Abs. 2 HVG um je einen Betrag in halber Höhe des Differenzbetrages zwischen dem um die Elternrenten vermehrten Einkommen und der Einkommensgrenze zu kürzen.

Die im Abs. 3 des § 44 HVG enthaltenen Bestimmungen über die jährliche Rentenanpassung sind im Hinblick auf die vorliegende Regelung entbehrlich.

Zu Artikel I Z. 18:

§ 45 HVG wurde aus den eingangs angeführten Gründen neu gefaßt. Die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Beträge entsprechen der jeweils nach § 46 Abs. 1 KOVG in Betracht kommenden Elternrente zuzüglich der Erhöhung zur Elternrente nach § 46 Abs. 3 KOVG. Diese Regelung gewährleistet den Eltern Mindestleistungen in Höhe der ihnen im Falle eines Anspruches nach dem KOVG gebührenden Renten. Durch die Bezugnahme auf § 46 Abs. 1, 3 und 4 KOVG stellt auch § 45 HVG in der vorliegenden Fassung eine Zusatzrente in dieser Höhe sicher. Entsprechend der Erhöhung der Rentenbeträge im § 46 Abs. 3 KOVG ab 1. Juli 1971 wird sich auch die Zusatzrente für einen Elternteil um 50 S und für ein Elternpaar um 100 S monatlich erhöhen.

Zu Artikel I Z. 19:

Die Bewertung von Versorgungsleistungen nach dem HVG als Einkommen in der Sozialversicherung wurde durch die 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/1970, die 19. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 386/1970, die 1. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 389/1970, und die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1971, erschöpfend geregelt. Der Abs. 1 des § 46 HVG ist daher gegenstandslos geworden.

Zu Artikel I Z. 20 und 21:

Die §§ 23, 26, 33, 35, 41, 42, 44 und 45 HVG in der Fassung der vorliegenden Novelle setzen nicht wie bisher die Mindestleistungen ziffernmäßig fest, sondern nehmen auf jene Normen des KOVG Bezug, welche die maßgebenden Rentensätze enthalten. Da somit die jährliche Anpassung dieser Leistungen nach § 63 KOVG erfolgt, hatte der Hinweis auf die angeführten Bestimmungen im § 46 b Abs. 2 und 4 HVG zu entfallen.

Zu Artikel I Z. 22 und 24:

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, enthält in seiner derzeitigen Fassung keine Bestimmungen über Wohnungsbeihilfen für die Empfänger von Leistungen nach dem HVG. Den Beziehern von Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. und Hinterbliebenenrenten nach dem HVG ist die Wohnungsbeihilfe jedoch durch § 96 HVG sichergestellt. Auf Grund dieser Bestimmung erhalten nämlich die bezeichneten Personen die Wohnungsbeihilfe nach der für die Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsopfersversorgung maßgebenden Vorschrift des § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes. Nunmehr soll dieser Personenkreis nach einem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz ab 1. Juli 1971 in den Katalog der Anspruchsberechtigten (§ 3 lit. h des Wohnungsbeihilfengesetzes) einbezogen werden. Die im § 96 HVG enthaltene Bestimmung über den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe könnte daher — sofern die Novelle zum Wohnungsbeihilfengesetz Gesetzeskraft erlangt — ab dem angeführten Zeitpunkt entfallen. Außerdem wäre im Abs. 3 des § 59 HVG an Stelle der lit. g die lit. h des § 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes zu zitieren.

Zu Artikel I Z. 23:

Bei der Prüfung der Geschäftsführung der Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen wurde wiederholt festgestellt, daß die Zusammenlegung verschiedener Akte der Vollziehung bei einem Landesinvalidenamt rationellere Arbeitsmethoden eröffnet und somit zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Verwaltungersparnis beitragen würde. Dies gilt insbesondere für den Zahlungsvollzug, der im Hinblick auf die schwierige Berechnung der Renten noch nicht auf die EDVA umgestellt werden konnte. Überdies erfordert es der akute Personalmangel bei einigen Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen, die Möglichkeit zu schaffen, Gruppen von Angelegenheiten der Vollziehung einem anderen Landesinvalidenamt zu übertragen, da befürchtet werden muß, daß bei der

442 der Beilagen

7

zu erwartenden Entwicklung auf dem Personalsektor die klaglose Durchführung des HVG auf andere Weise nicht mehr gewährleistet werden kann.

Einer Anregung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung folgend wurden die Begriffe „Verwaltungsvereinfachung“ und „Verwaltungsersparnis“ durch die Begriffe „Raschheit, Einfachheit und Kostenersparrnis“ ersetzt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes haben die letztgenannten Gesetzesbegriffe einen so weit bestimmten Inhalt, daß eine Verord-

nung auf ihre Übereinstimmung mit diesem Inhalt geprüft werden kann (Slg. Nr. 4181/1962 und 5695/1968).

Zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung wird eine analoge Regelung zu § 56 Abs. 3 Z. 4 HVG für die am 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und dem Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten geschaffen.

Heeresversorgungsgesetz — HVG

Textgegenüberstellung

Ab zu ändernder Text

Neuer Text

§ 20:

Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.

§ 23 Abs. 5 bis 6:

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 246 S geminderten sonstigen Einkommen (§ 25) bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	1437 S,
60 v. H.	1576 S,
70 v. H.	1849 S,
80 v. H.	2016 S,
90 und 100 v. H.	2556 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 104 S.

(6) An die Stelle der im Abs. 5 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 25 Abs. 3 bis 4:

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den

§ 20:

Hinsichtlich der Begünstigungen zur Erlangung und Beibehaltung eines Arbeitsplatzes gelten die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 23 Abs. 5:

(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 auf jenes Ausmaß zu erhöhen, das jeweils dem Rentenbetrag entspricht, welcher dem Schwerbeschädigten im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß §§ 11 und 12 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.

§ 23 Abs. 6 entfällt.

§ 25 Abs. 3 bis 4:

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den verein-

A b z u ä n d e r n d e r T e x t

vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 5000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag beträgt aber für jeden Familienangehörigen mindestens 84 S. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 46 b vervielfachte Betrag.

N e u e r T e x t

barten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhöhen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 oder 80 v. H. ist ein Zehntel, bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder einer Hinterbliebenenrente ein Fünftel des auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommens abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 12 v. H. — bei Verheirateten 6 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

§ 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens im Betrage der jeweiligen Kinderzulage gemäß § 16 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 zu leisten.

442 der Beilagen

9

Abzuändernder Text

§ 26 a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerbeschädigtzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;
bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

§ 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 246 S monatlich 999 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 1120 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 27, 28) auf 1260 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben und deren Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes nicht Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage war, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise wegfallen ist oder wegfällt.

§ 35 Abs. 1 bis 5:

(1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage oder Blindenzulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht voll-

Neuer Text

§ 26 a Abs. 5:

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerbeschädigtzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

§ 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 35 Abs. 1 und 2:

(1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

A b z u ä n d e r n d e r T e x t

endet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Die Witwenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Witwenrente (§ 33 Abs. 1). Sie ist nur in dem Ausmaß zu leisten, als sie zuzüglich des Einkommens (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1560 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1600 S und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1653 S nicht erreicht.

(3) Die Witwenbeihilfe nach Abs. 2 ist insoweit zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um 246 S verminderten Einkommen (§ 25) bei einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 799 S, bei einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 901 S, und bei einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1014 S nicht erreicht.

(4) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 und 3 erhöhen sich für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 104 S.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 bis 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 41 Abs. 1, 2 und 4:

(1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwäiste Waisen 20 v. H., für Vollwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für einfach verwäiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 505 S nicht erreicht. Die Zusatzrente für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 1145 S nicht erreicht.

N e u e r T e x t

erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Die Witwenbeihilfe ist jeweils in jenem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

§ 35 Abs. 3, 4 und 5 entfallen.

§ 41 Abs. 1 und 2:

(1) Die Waisenrente beträgt für einfach verwäiste Waisen 20 v. H., für Doppelwaisen 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Waisenrente nach Abs. 1 zusammen mit dem Einkommen (§ 25) der Waise

1. bei einfach verwäisten Waisen den Betrag in der Höhe von 40 v. H. des gemäß § 292 Abs. 3 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils geltenden Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalblicher Höhe der einfachen Waisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957,

442 der Beilagen

11

Ab zuändernder Text

Neuer Text

2. bei Doppelwaisen den Betrag in der Höhe von 60 v. H. des unter Z. 1 bezeichneten Richtsatzes zuzüglich eines Betrages in eineinhalblicher Höhe der Doppelwaisenrente gemäß § 42 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nicht erreicht.

(4) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 42 Abs. 2, 4 und 5:

(2) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 1). Sie ist nur insoweit zu zahlen, als das Einkommen der Waise oder die für den Unterhalt der Waise bestimmten, aus anderen Quellen fließenden Geldmittel abzüglich eines Freibetrages von 200 S den Betrag von 520 S oder, falls dies für die Waise günstiger ist, die Höhe der Doppelwaisenrente (§ 41 Abs. 1) nicht erreichen.

(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr erhalten, um höchstens 325 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 525 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 425 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 625 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 44 Abs. 1 bis 3:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente beträgt jedoch für jeden Elternteil mindestens 185 S. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur dann zu leisten, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25)

§ 41 Abs. 4 entfällt.

§ 42 Abs. 2:

(2) Die Waisenbeihilfe beträgt zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 1); sie ist um jenen Betrag zu erhöhen, welcher der Waise im Falle eines Anspruches auf Waisenrente (§ 41 Abs. 1) als Zusatzrente gemäß § 41 Abs. 2 gebühren würde.

§ 42 Abs. 4 und 5 entfallen.

§ 44 Abs. 1 und 2:

(1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben.

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern 75 v. H. der im § 12 Abs. 2

Abzändernder Text

Neuer Text

- a) eines Elternteiles 1347'50 S,
 - b) eines Elternteiles, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat 1384'50 S,
 - c) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaars 1616'50 S,
 - d) eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaars, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat 1690'50 S
- nicht erreicht.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

§ 45:

Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

- a) bei einem Elternteil 460 S,
- b) bei einem Elternteil, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat 497 S,
- c) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar 810 S,
- d) bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar, das das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat 884 S

nicht erreicht. An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar ist das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung der Zusatzrente nach lit. c und d zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

§ 46 Abs. 1 und 2:

(1) Von der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 3 und von der Witwenrente nach § 33 Abs. 1 gilt ein Drittel als Grundrente im Sinne des § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 89 des Gewerblichen Selbständigen-Pensions-

zweiter Satz des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 aufgestellten Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente nicht erreicht. Bei Elternpaaren, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Einkommensgrenze um einen weiteren Betrag in Höhe der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Mindestelternrente und einen Betrag in Höhe der Frauenzulage gemäß § 17 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 zu erhöhen, wobei der Berechnung das monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen ist. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

§ 44 Abs. 3 entfällt.

§ 45:

Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

§ 46:

Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

442 der Beilagen

13

A b z u ä n d e r n d e r T e x t

N e u e r T e x t

versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und § 46 Abs. 1 entfällt.
des § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
1958.

(2) Bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

§ 46 b Abs. 2 und 4:

(2) Die im § 26 Abs. 1, § 26 a Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den § 23 Abs. 5, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 bis 4 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 59 Abs. 3:

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

§ 75 Abs. 1, 2 und 3:

(1) Örtlich zuständig ist das Landesinvalidenamt, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthalt maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so ist das Landesinvalidenamt in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Besteht über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

§ 46 Abs. 2 und 4:

(2) Die im § 26 a Abs. 4, § 27 Abs. 4, § 27 a Abs. 1, § 29, § 30 Abs. 2, § 46 a, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 59 Abs. 3:

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. h des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

§ 75 Abs. 1, 2, 3 und 4:

(1) Örtlich zuständig ist das Landesinvalidenamt, in dessen Sprengel der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthalt maßgebend.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz im Ausland, so ist das Landesinvalidenamt in Wien zuständig.

(3) Wenn mehrere Hinterbliebene ihren Versorgungsanspruch von demselben Verstorbenen ableiten, ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz der Witwe und, falls keine Witwe vorhanden ist, der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Besteht über die örtliche Zuständigkeit Zweifel, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches Landesinvalidenamt örtlich zuständig ist.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis bestimmte Gruppen von Vollziehungsangelegenheiten oder sämtliche Vollziehungsangelegenheiten einem anderen Landesinvalidenamt durch Verordnung zu übertragen.

14

442 der Beilagen

Abzuändernder Text

Neuer Text

§ 96:

Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Bezug genommen wird, sind die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz den Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gleichgestellt, hinsichtlich des Wohnungsbeihilfengesetzes mit der Maßgabe, daß — unbeschadet der übrigen Voraussetzungen — eine Wohnungsbeihilfe zu den Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. und zu den Hinterbliebenenrenten zu zahlen ist.

§ 96:

Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Bezug genommen wird, sind die Versorgungsleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz den Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gleichgestellt.

Artikel II

Die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964) abhängigen Versorgungsleistung, die durch die mit 1. Juli 1971 vorgesehene Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen in der Sozialversicherung und im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten erforderlich ist, wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Artikel III

Die in Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Neubemessungen von Versorgungsleistungen haben von Amts wegen zu erfolgen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.